

AUSZÜGE:

United Nations

E/C.12/DEU/CO/5



Economic and Social Council

Distr.: General
20 May 2011
**ADVANCE UNEDITED
VERSION**

Original: English

Anmerkung: Die vorliegende Übersetzung erfolgte aus dem englischen Original und ist ohne Gewähr für die Richtigkeit und/oder Eindeutigkeit.

Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

46. Sitzung

Genf, 2. bis 20 Mai 2011

Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten nach Artikel 16 und 17 der Vereinbarung

**Abschließende Betrachtungen des Ausschusses über wirtschaftliche,
soziale und kulturelle Rechte**

Deutschland

...

19. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass Regelungen im Rahmen der Arbeitslosen- und Sozialhilfe des Vertragsstaates - einschließlich der Verpflichtung für Empfänger von Arbeitslosengeld, "jede zumutbare Arbeit" anzunehmen, was in der Praxis fast als jede Arbeit interpretiert werden kann - sowie der Einsatz von Langzeitarbeitslosen zu unbezahlter gemeinnütziger Arbeit, zu Vertragsverletzungen in Art. 6 und 7 führen könnten. (Art. 6, 7 und 9)

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dazu auf, sicherzustellen, dass seine Systeme zur Arbeitslosenhilfe die Rechte des Individuums zur freien Annahme einer Beschäftigung seiner oder ihrer Wahl ebenso wie das Recht auf angemessene Entlohnung respektiert.

Link zum vollständigen Text:

www.fraktion.dielinke-chemnitz.de/UN_staatenbericht.pdf

Der Originaltext:

United Nations

E/C.12/DEU/CO/5



Economic and Social Council

Distr.: General
20 May 2011
**ADVANCE UNEDITED
VERSION**

Original: English

Committee on Economic, Social and Cultural Rights
Forty-sixth session
Geneva, 2-20 May 2011

Consideration of reports submitted by States parties under Articles 16 and 17 of the Covenant

Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights

Germany

...

19. The Committee notes with concern that arrangements under the State party's unemployment assistance and social assistance, including the obligation for recipients of unemployment benefits to take up 'any acceptable job,' which in practice may be interpreted as nearly any job, and the assignment of long-term unemployed persons to unpaid community service work, may lead to violations of articles 6 and 7 of the Covenant. (art. 6, 7 and 9)

The Committee urges the State party to ensure that its unemployment benefits schemes respect individuals' right to freely accept an employment of his or her choosing as well as the right to fair remuneration.

Link zum vollständigen Text:

http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICESCR/icescr_state_report_germany_5_2008_cobs_2011_en.pdf

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966

...

Artikel 6

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.

(2) Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten,
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen;
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Link zum vollständigen Dokument:

<http://www.auswaertiges->

[amt.de/cae/servlet/contentblob/360806/publicationFile/3618/IntSozialpakt.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360806/publicationFile/3618/IntSozialpakt.pdf)